

## 3. Sicherung gegen Steinfall

## § 352

(1) Beim Unterschrämen darf der Schram nur so lang bemessen werden, daß ein plötzliches Hereinbrechen des Gebirges vermieden wird.

(2) Bei überhängender Schieferung darf ein waagerechter Schram nur in der Firste angesetzt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

## 4. Sicherung gegen Absturz

## § 353

(1) Bei Arbeiten am Abbaustöß (Schichtfläche oder Blatt) sowohl unter Tage als auch in Tagebauen müssen die Arbeiter angeseitelt sein.

(2) Entsprechend der Abbaubreite sind in Hohlbauen unter der Firste Seile oder Ketten anzubringen, die an eisernen, tief in den Abbaustöß eingelassenen Anker befestigt werden müssen. Zur Sicherung gegen Bruch sind Doppelanker zu verwenden.

(3) Für eine gute Verankerung sind die Aufsichtspersonen verantwortlich. Vor der Aufnahme der Arbeit (Anseilung) hat der Stoßarbeiter selbst Anker und Seil zu prüfen.

## 5. Schießarbeit in Strecken und Abbauen

## § 354

(1) Brisante Sprengstoffe dürfen nur in Strecken und Querschlägen, in Aufbrüchen und beim Einbruchschießen verwendet werden.

(2) Bei Schießarbeit im Abbau sollen nach Möglichkeit nur Pulversprengstoffe verwendet werden.

## 6. Tagesanlagen, Schieferspaltanlagen, Schiefermühlen

## § 355

(1) In Schieferspaltanlagen und Schiefermühlen sind entsprechende Anlagen zur Absaugung des anfallenden Staubes einzurichten. Die Räume müssen eine gute Belüftung haben.

(2) Im übrigen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 622 — Verhütung von Staublungenerkrankungen (Silikose) in Betrieben — sinngemäß.

## B. Sondervorschriften für Kaolin-gruben

## 1. Abbau unter Tage

## § 356

(1) In Kaolinabbauen dürfen die einzelnen Scheiben nur eine Mächtigkeit von 3 m haben. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

(2) Wird der Abbau als Bruchbau geführt, so ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Zubruchgehen der ausgebeuteten Pfeiler gewährleistet ist.

(3) Beim Ausschälen der Schlitzte sind diese gegen Hereinbrechen zu sichern.

(4) Das Rauben der Zimmerung darf nur auf Veranlassung einer Aufsichtsperson und unter Leitung damit vertrauter Leute vorgenommen werden.

(5) In allen Abbauen ist fächerförmig gegen das Hangende vorzubohren, wenn die Gefahr von Fließsanddurchbrüchen besteht.

## 2. Förderung aus dem Bruch \*

## § 357

Bei der Ausförderung eines Bruches sind Sicherungsmaßnahmen gegen hereinbrechende Massen zu treffen.

## 3. Beleuchtung

## § 358

(1) Beim Ausschälen der Schlitzte und beim Rauben der Zimmerung ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

(2) Außerdem muß mindestens eine Lampe vorhanden sein, die bei auf tretenden Luftstößen nicht erlischt.

## 4. Tagebaubetrieb

## § 359

Beim Tagebaubetrieb darf bei Handbetrieb die Höhe der Strossen nicht über 6 m und die Breite der Bermen nicht unter 3 m betragen. Der Böschungswinkel darf nicht steiler als 60° sein.

## 5. Abfallsande

## § 360

(1) Abfallsande aus Kaolinschlammöreien, die zum Einebnen der Bruchfelder verwendet werden, sind vorher ausreichend zu entwässern.

(2) Die Anlage von Sandhalden bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks - Bergbauinspektion.

(3) Für Schlammereianlagen gilt zusätzlich die Arbeitsschutzbestimmung 155 — Keramische Industrie — (GBl. 1952 S. 1071).

**C. Sondervorschriften für Tongruben**

## 1. Betrieb unter Tage

## a) Maßnahmen gegen Wassereinbrüche

## § 361

(1) In Gruben mit wasserführendem Hangenden sind die Strecken, insbesondere die Hauptförderstrecken, in einem standfesten Ausbau in Ziegelmauerung oder in -Formsteinen auszubauen.

(2) Das Rauben der Zimmerung in Abbauen mit wasserführendem Hangenden ist untersagt.

(3) Beim Abbau eines Tonvorkommens in mehreren Scheiben müssen beim Abbau der unteren Scheiben gegen die bereits ausgetonten Scheiben entsprechend starke Bänke anstehen bleiben, um ein vorzeitiges Hereinbrechen von Fließsanden und Wasser zu verhüten.

(4) Ausgetonte Abbaue sind zur Vermeidung von Wasser- und Sandeinbrüchen durch Mauervorsätze mit Beobachtungsröhren abzusperrern.

(5) Zur Sicherung gegen unvermutete Wasser- und Sandeinbrüche sind in der Nähe der Abbaue die zu deren Abriegelung nötigen Baustoffe (Ziegel, Kalk, Sand) in ausreichenden Mengen bereitzuhalten.